

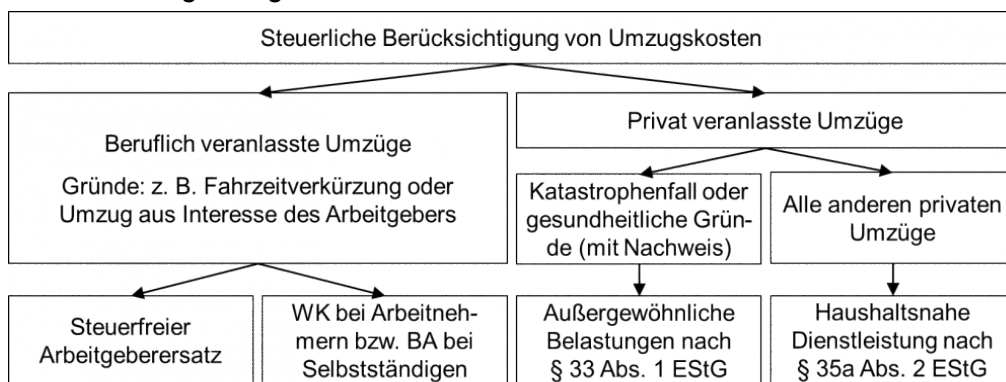
## STEUERLICHE BERÜCKSICHTIGUNG VON UMZUGSKOSTEN

<b>Verwaltungs-</b>	
<b>anweisung:</b>	BMF, Schreiben vom 20.5.2020 IV C 5 - S 2353/20/10004 :001
<b>Fundstelle:</b>	DStR 2020 S. 1130
<b>Gesetz:</b>	§ 9 Abs. 1 EStG, § 19 EStG
<b>Problemstellung:</b>	Pauschal berücksichtigungsfähige Umzugskosten bei einem beruflich veranlassten Umzug.

Ist ein Umzug beruflich veranlasst, d. h. die berufliche Tätigkeit des Steuerpflichtigen ist das auslösende Moment für den Umzug des Steuerpflichtigen, dann können die Umzugskosten zu Werbungskosten bei § 19 EStG führen.

**Steuerliche Berücksichtigung von Umzugskosten**

Schematisch gilt Folgendes:



Ein beruflich veranlasster Umzug liegt vor, wenn<sup>1</sup>

- sich die tägliche Fahrzeit zum Arbeitsort um mindestens eine Stunde verringert (Hin- und Rückfahrt),
- der Umzug aus dem überwiegenden Interesse des Arbeitgebers erfolgt,
- der Umzug mit der ersten beruflichen Tätigkeit erfolgt,
- der eigene Hausstand zur Beendigung einer doppelten Haushaltsführung an den Beschäftigungsort verlegt wird.

Bei Ehegatten muss die Wegezeitverkürzung um mindestens eine Stunde für jeden Ehegatten getrennt geprüft und die Zeiten dürfen weder zusammenge-rechnet, noch saldiert werden. Es ist lediglich die Fahrzeit des Steuerpflichtigen zu prüfen, der die Werbungskosten geltend macht<sup>2</sup>.

**Getrennte Berechnung der Fahrzeitverkürzung**

Private Motive sind von untergeordneter Bedeutung, falls sich durch den Umzug der tägliche Weg zur Arbeit um mindestens eine Stunde verkürzt. Erwartet eine junge Familie Nachwuchs und wird deswegen eine größere Wohnung benötigt, so kann gleichwohl eine berufliche Veranlassung gegeben sein. Dies

**Private Gründe sind unbeachtlich**

<sup>1</sup> H 9.9 LStH „Berufliche Veranlassung“; „Erhebliche Fahrzeitverkürzung“.

<sup>2</sup> BFH, Urteile v. 27.7.1995 VI R 17/95, BStBl 1995 II S. 728; v. 21.2.2006 IX R 79/01, BStBl 2006 II S. 598; v. 23.5.2006 VI R 56/02, BFH/NV 2006 S. 1650.

## UMZUGSKOSTENPAUSCHALE

z. B. dann wenn mit dem Umzug der Mann auch seine Fahrzeit zur Arbeit um eine Stunde verkürzen kann. Weil dies wesentlich ist, liegt ein berufsbedingter Umzug vor und die entstandenen Kosten sind Werbungskosten<sup>3</sup>.

### Pauschbeträge für sonstige Auslagen

Die Umzugskosten sind einzeln nachzuweisen. Für die sonstigen Umzugskosten, z. B. Ummeldung für Personalausweis und Pkw, Trinkgelder und Verpflegung für Umzugshelfer, Schönheitsreparaturen, Änderung Telefon und Internetanschluss, kann eine Umzugskostenpauschale angesetzt werden.

Seit dem 1.6.2020 gilt bei der Ermittlung der Beträge eine neue Systematik, die teilweise zu einer Erhöhung der abzugsfähigen Pauschbeträge führt:

Der Höchstbetrag bei Nachhilfeunterricht für Kinder wurde von 2.066 € auf 1.146 € reduziert. Dafür entfällt die Berechnung, dass bis zu 50 % des Betrages voll und darüber hinaus zu drei Vierteln berücksichtigt werden (§ 9 Abs. 2 Satz 1 BUKG a. F.).

Der Pauschbetrag für sonstige Umzugsauslagen beträgt für den Berechtigten 860 €. Diese „Grundbetrag“ wird für jede andere Person (Ehegatte, der Lebenspartner sowie die ledigen Kinder, Stief- und Pflegekinder, die auch nach dem Umzug mit dem Berechtigten in häuslicher Gemeinschaft leben) um 573 € erhöht. Dies führt ab dem 1.6.2020 zu folgenden Beträgen:

Lediger AN	Verheirateter AN	Verheirateter AN + 1 Kind	Verheirateter AN + 2 Kinder
860 €	1.433 €	2.006 €	2.579 €

Für Berechtigte, die am Tage vor dem Einladen des Umzugsgutes keine Wohnung hatten oder nach dem Umzug keine eigene Wohnung eingerichtet haben beträgt der Pauschbetrag 172 €.

	ab 1.4.2019	ab 1.3.2020	ab 1.6.2020
Höchstbetrag bei Nachhilfeunterricht für Kinder	2.045 €	2.066 €	1.146 € <sup>4</sup>
Pauschbetrag für Verheiratete	1.622 €	1.639 €	1.433 €
Pauschbetrag für Ledige	811 €	820 €	860 €
Pauschbetrag für jede weitere Person	357 €	361 €	573 €
Pauschbetrag für Person, die vor bzw. nach dem Umzug keine eigene Wohnung hat(te)			172 €

### Praxishinweis

Bei einem beruflich verlassenen Umzug sind die Umzugskosten wie folgt zu be-

<sup>3</sup> FG Baden-Württemberg, Urteil v. 6.4.1990 IX K 365/85, EFG 1990 S. 627; BFH, Urteile v. 22.11.1991 VI R 77/89, BStBl 1992 II S. 494; v. 23.3.2001 VI R 189/97, BStBl 2002 II S. 56; VI R 175/99, BStBl 2001 II S. 585; BFH, Beschluss v. 12.11.2008 VI B 85/08, BFH/NV 2009 S. 171.

<sup>4</sup> Dafür entfällt die Berechnung, dass bis zu 50 % des Betrages voll und darüber hinaus zu drei Vierteln berücksichtigt werden (§ 9 Abs. 2 Satz 1 BUKG a. F.).

rücksichtigen:

- Arbeitnehmer können Umzugskosten als Werbungskosten in der Anlage N erklären. Die Eintragung erfolgt dann in der Zeile 85 der Anlage N 2019.
- Der Arbeitgeber kann die Umzugskosten steuerfrei erstatten. Der erstattete Betrag kann nicht als Werbungskosten berücksichtigt werden (§ 3c EStG)<sup>5</sup>. Die Erstattung der Umzugskosten durch den Arbeitgeber ist steuerfrei, soweit keine höheren Beträge erstattet werden als die tatsächlichen einzeln nachgewiesenen Umzugskosten. Der Arbeitnehmer hat seinem Arbeitgeber Unterlagen vorzulegen, aus denen die tatsächlichen Aufwendungen ersichtlich sein müssen. Der Arbeitgeber hat diese Unterlagen als Belege zum Lohnkonto aufzubewahren<sup>6</sup>. Der Vorteil der Arbeitgebererstattung liegt insbesondere darin, dass diese Erstattung als steuerfreier Arbeitslohn nicht sozialversicherungspflichtig ist.
- Übernimmt der Arbeitgeber die Umzugskosten für mehrere Arbeitnehmer, liegt kein steuerbarer Vorgang im Sinne des UStG vor<sup>7</sup>. Aus den bezogenen Eingangsleistungen hat der Arbeitgeber dennoch den vollen Vorsteuerabzug.
- Für Gewerbetreibende und Freiberufler gelten die Werbungkostengrundsätze entsprechend<sup>8</sup>. Der Umzug muss in einem solchen Fall durch einen Wechsel einer Berufstätigkeit, Betriebsverlegung oder sonstigen Veränderung im beruflichen Bereich veranlasst sein. Die tatsächlichen Umzugskosten oder die Pauschbeträge sind dann als Betriebsausgaben abzugsfähig.

**Werbungskosten**

**Erstattung Arbeitgeber**

**Kein steuerbarer Vorgang bei der USt**

**Gewerbetreibende und Freiberufler**

Bei privat veranlassten Umzügen ist ein Werbungskosten- oder Betriebsausgabenabzug nicht möglich. In bestimmten Ausnahmefällen (z. B. Katastrophenfall oder gesundheitliche Gründe) liegen außergewöhnliche Belastungen vor.

**Außergewöhnliche Belastungen im Ausnahmefall**

In allen anderen Fällen können zumindest die Dienstleistungskosten (z. B. Transport durch Möbelspedition) als haushaltsnahe Dienstleistung nach § 35a Abs. 2 EStG berücksichtigt werden<sup>9</sup>. Hierzu sind die tatsächlichen Kosten nachzuweisen. Eine Pauschale gibt es bei § 35a EStG nicht.

**Haushaltsnahe Dienstleistung bei privaten Umzügen**

<sup>5</sup> R 9.9 Abs. 2 Satz 5 LStR.

<sup>6</sup> R 9.9 Abs. 3 LStR.

<sup>7</sup> BFH, Urteil v. 6.6.2019 V R 18/18, BFH/NV 2019 S. 1453; BMF, Schreiben v. 3.6.2020, III C 2 - S 7100/1910001:015, DStR 2020 S. 1207.

<sup>8</sup> Loschelder, in Schmidt, EStG, 39. Aufl., § 4 Rz. 520 „Umzugskosten“.

<sup>9</sup> BMF, Schreiben v. 9.11.2016 IV C 8 - S 2296-b/07/10003:008, BStBl 2016 I S. 1213, Rz. 3.

Alle Rechte, auch die des auszugsweisen Nachdrucks, der fotomechanischen Wiedergabe (einschließlich Mikrokopie), der Veröffentlichung im Internet sowie der Auswertung durch Datenbanken oder ähnliche Einrichtungen, vorbehalten.

Neufang Akademie, Leibnizstr. 5, 75365 Calw, Tel. 07051/931160, Telefax 07051/9311699, E Mail [info@neufang-akademie.de](mailto:info@neufang-akademie.de), [www.neufang-akademie.de](http://www.neufang-akademie.de)